OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652738/2/JP/SNi

Datum:
Linz, 19. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A T, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. November 2022, GZ: BHLLVerk-2022-803142/2-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Spruchpunkt 1. im ersten Satz nach dem Wort „Nachschulung“ die Wendung „für verkehrsauffällige Lenker“ eingefügt wird und das Datum der Probezeitverlängerung im zweiten Satz an Stelle von „16.06.2026“ korrekt „16.05.2026“ zu lauten hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. November 2022, GZ: BHLLVerk-2022-803142/2-HOM, wurde gemäß § 4 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer auf eigene Kosten binnen vier Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheids, einer Nachschulung bei einer von der Behörde ermächtigten Stelle zu unterziehen habe. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängere sich die Probezeit um ein weiteres Jahr, somit bis 16. Juni 2026. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, den über die Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich bei der belangten Behörde abzugeben und die Ausstellung eines Duplikatführerscheins zu beantragen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 8. September 2022 um 18:23 Uhr in 4020 Linz, Franckstraße stadtauswärts, Kreuzung Liebigstraße (rechtseinbiegend) als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen X gegen § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 verstoßen und wäre diesem im Zuge einer durchgeführten Kontrolle eine Organstrafverfügung Block Nr. 295073, Blatt Nr. 18 ausgestellt worden. Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Nachschulung seien daher gegeben.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde, welche rechtzeitig am 25. November 2022 bei der belangten Behörde einlangte. In diesem Schreiben brachte der Beschwerdeführer auf das Wesentliche zusammengefasst vor, an jenem Tag stadtauswärts auf der Khevenhüllerstraße bzw. Franckstraße gefahren und bei der großen, geregelten Kreuzung wegen Rotlichts stehen geblieben zu sein. Dabei habe er sein Handy in die Hand genommen – welches sich beim Einsteigen in sein Auto automatisch mit diesem verbinde – und Musik abspielen wollen und dazu auf „Play“ gedrückt. Als der Beschwerdeführer bei Grün Richtung Franckstraße losgefahren sei, wäre die Polizei hinter ihm gefahren und habe ihn angehalten und einer Verkehrskontrolle unterzogen. Dabei habe ihm die Polizei vorgehalten, dass er sein Handy in der Hand gehalten und telefoniert habe, woraufhin der Beschwerdeführer erklärt habe, nicht telefoniert zu haben. Infolgedessen habe ihm der Polizist angeboten, 50 Euro Strafe zu zahlen, da es ansonsten teurer werde und es zu einer Anzeige sowie der Anordnung einer Nachschulung käme. Dies hätte den Beschwerdeführer derart eingeschüchtert, dass er die Strafe bezahlt habe.
Er bitte daher um Aufhebung der Nachschulung, da er einen befristeten Führerschein besitze und niemals etwas riskieren würde, das das gefährden würde. Er habe es nicht nötig, den Hörer auf seinem Ohr anzulegen um zu telefonieren, da dies aufgrund des Systems im Fahrzeug nicht nötig sei.

1.3. Mit Schreiben vom 10. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem am x geborenen Beschwerdeführer wurde am 25. Juni 2021 die Lenkberechtigung der Klassen AM und B erteilt und am 2. Juli 2021 wurde diesem der Führerschein mit der Führerscheinnummer x ausgestellt. Da der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung erst 17 Jahre alt war, wäre die Probezeit daher vor der gegenständlichen Verlängerung am 16. Mai 2025 ausgelaufen.

Mit Mitteilung vom 18. September 2022 informierte das Stadtpolizeikommando Linz (Linz SPK Verkehrsinspektion) die belangte Behörde darüber, dass der Beschwerdeführer am 8. September 2022 um 18:23 Uhr in 4020 Linz, Franckstraße stadtauswärts (Kreuzung Liebigstraße) als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen X § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 übertreten habe und infolgedessen eine Organstrafverfügung, Block Nr. 295073, Blatt Nr. 18 ausgestellt worden sei.

Der Beschwerdeführer hatte sein Fahrzeug vor einer roten Ampel angehalten, dabei sein Handy in die Hand genommen und wollte auf diesem Musik abspielen, weshalb er am Handy auf „Play“ drückte. Anschließend bog der Beschwerdeführer, nachdem die Ampel auf Grün schaltete, von der Franckstraße rechts in die Lastenstraße ein. Dies wurde von der Polizei beobachtet, welche die Nachfahrt mit Blaulicht aufnahm, den Beschwerdeführer anhielt und ihn einer Verkehrskontrolle unterzog. Infolgedessen wurde dem Beschwerdeführer ein Organmandat angeboten, welches dieser auch bezahlte.

Mit Bescheid vom 17. November 2022, GZ: BHLLVerk-2022-803142/2-HOM, wurde von der belangten Behörde gemäß § 4 FSG angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung bei einer von der Behörde ermächtigten Stelle auf eigene Kosten zu unterziehen hat und sich die Probezeit infolgedessen um ein weiteres Jahr, bis 16. Juni 2026, verlängert. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, unverzüglich seinen Führerschein bei der belangten Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen und die Ausstellung eines Duplikatführerscheins zu beantragen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt.

Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem vorliegenden Auszug aus dem Führerscheinregister.

Dass dem Beschwerdeführer am Tattag eine Organstrafverfügung aufgrund einer Übertretung des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 ausgestellt wurde, ist aus der Mitteilung gemäß § 4 Abs 3 bzw. § 4 Abs 7 FSG der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. September 2022 an die belangte Behörde ersichtlich. Zusätzlich ergibt sich dies sowie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Organstrafverfügung sogleich bezahlte, aus der Beschwerde, der Aussage des Beamten, welcher die Anhaltung durchführte, vom 2. Dezember 2022 vor der belangten Behörde sowie den Angaben des Vaters der Beschwerdeführers im Zuge der Vernehmung vor der belangten Behörde am 4. Jänner 2023.

Dass der Beschwerdeführer, als er vor der roten Ampel hielt, sein Handy in die Hand genommen hat um auf diesem Musik abzuspielen, weshalb er am Handy auf „Play“ drückte, gab der Beschwerdeführer selbst in seiner Beschwerde an sowie auch der Vater des Beschwerdeführers im Zuge der Vernehmung vor der belangten Behörde. Dies deckt sich auch mit der Aussage des Polizeibeamten vor der belangten Behörde, wonach der Beschwerdeführer mit dem Handy hantierte.

Die darauffolgende Nachfahrt sowie die Anhaltung und die Verkehrskontrolle, welcher der Beschwerdeführer unterzogen wurde, ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde sowie aus den beiden Vernehmungen vor der belangten Behörde, einerseits des am Vorfall beteiligten Polizeibeamten und andererseits des Vaters des Beschwerdeführers.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Nach § 4 Abs 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Laut § 4 Abs 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs 1 lit a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs 2 lit a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs 3, 38 Abs 2a, 38 Abs 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs 4 lit a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;

2a. Übertretungen des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

Laut § 4 Abs 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs 3 siebenter Satz vorzugehen.

Die einschlägigen Passagen des § 102 des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten folgendermaßen:

Nach Abs 3 fünfter Satz ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

3.2. Laut § 4 Abs 3 FSG hat die Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gegen Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid entfaltet Bindungswirkung, weshalb es der Führerscheinbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht nicht zusteht, die Verwirklichung des in Rede stehenden Deliktes anzuzweifeln (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Verfahrensgegenständlich wurde der Beschwerdeführer nicht mit einer Erledigung, welche im Rechtsquellenkatalog der Gattung „Bescheid“ zuzuordnen ist, rechtskräftig bestraft, sondern es wurde eine Organstrafverfügung iSd § 50 VStG ausgestellt. Diese ist kein Bescheid (VwSlg 8552 A/1974), sondern ist das Organmandat ein Rechtsakt sui generis, daher ein im VStG speziell geregelter, hoheitlicher, individuell konkreter, normativer und förmlicher Verwaltungsakt (Fischerlehner, Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht [2007] 161 ff, Hengstschläger/Leeb[5], Verwaltungsverfahrensrecht Rz 877; Thienel/Schulev-Steindl[5], Verwaltungsverfahrensrecht 501; N. Raschauer in N. Raschauer/Wessely [Hrsg][2], Verwaltungsstrafgesetz § 50 Rz 8 f). Nach § 50 Abs 2 VStG kommt es bei Organstrafverfügungen nicht darauf an, dass die beanstandete Person der Täter ist, da es sich dabei um keine die Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 1 leg cit ausschließende Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 1 handelt (Hengstschläger/Leeb[5], Verwaltungsverfahrensrecht Rz 877). Auch enthält eine

Organstrafverfügung in der Regel keine vollständige Tatumschreibung iSd § 44a VStG. Dementsprechend vermag die Organstrafverfügung keine Bindungswirkung zu entfalten.

Anknüpfend an die nicht vorhandene Bindungswirkung der Organstrafverfügung ordnet § 4 Abs 3 FSG daher an, dass „auch nach der Ausstellung eines Organmandats eine Nachschulung angeordnet werden [kann]“. In derartigen Fällen sind im Verfahren betreffend die Nachschulung die Tätereigenschaft des potentiellen Bescheidadressaten und die Verwirklichung des vorgeworfenen Delikts zu prüfen.

Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 mit Organstrafverfügung bestraft. Seitens der belangten Behörde wurden jedoch vor Erlassung des Bescheides der wesentliche Sachverhalt, der im Ergebnis zur Anordnung einer Nachschulung führen kann, nicht ermittelt. Erst nachdem der Beschwerdeführer den gegenständlichen Bescheid mit Beschwerde bekämpft hat, hat die belangte Behörde Ermittlungen zum Sachverhalt durch Vernehmung des am Vorfall beteiligte Polizeibeamten sowie des Vaters des Beschwerdeführers angestellt.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich aber aufgrund der vom Beschwerdeführer selbst in seiner Beschwerde vorgebrachten Äußerungen sowie den nachträglich von der belangten Behörde eingeholten Ermittlungen (Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen vom 2. Dezember 2022 sowie vom 4. Jänner 2023) der unter I.2.2. festgestellte Sachverhalt eindeutig, weshalb auch die Tatbegehung nach § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 klar festgestellt werden kann.

3.3. Verfahrensgegenständlich wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung am 25. Juni 2021 erteilt, wobei der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt 17 Jahre alt war und daher den Bestimmungen über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B unterlag. Nach § 19 Abs 2 letzter Satz FSG dauert die Probezeit jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird. Im Zeitpunkt der Setzung des gegenständlichen Verstoßes gegen § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 befand sich der Beschwerdeführer demnach noch in der Probezeit und verfügte dieser über einen sogenannten Probeführerschein. Für diesen Verstoß wurde der Beschwerdeführer mit einem Organmandat belangt.

3.4. In der Beschwerde führt der Beschwerdeführer selbst aus, wegen Rotlichts an der gegenständlichen Kreuzung gehalten zu haben und dabei sein Handy zum Abspielen von Musik in die Hand genommen zu haben, weshalb er am Handy auf „Play“ gedrückt hat. Wie sich aus der Beschwerde ergibt, meint der

Beschwerdeführer, dass er nicht telefoniert hat und er daher unschuldig sei. In dieser Annahme irrt der Beschwerdeführer jedoch.
Es ist einem Lenker nämlich nicht nur das Telefonieren mit einem Telefon während des Fahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung, sondern jegliches andere Verwenden eines Mobiltelefons, ausgenommen als im Wageninneren befestigtes Navigationssystem, verboten. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist ein solches Verhalten als schwerer Verstoß zu werten und führt bei Probeführerscheinbesitzern zwingend zur Anordnung einer Nachschulung und einer Verlängerung der Probezeit. Außer der Verwendung des Mobiltelefons als Navigationssystem, sofern dieses im Wageninneren befestigt ist, sieht das Gesetz keine sonstige erlaubte Verwendung eines Mobiltelefons während der Fahrt durch den Lenker vor. Demensprechend ist auch die Verwendung eines Handys zum Abspielen von Musik, insbesondere eine diesbezügliche Bedienung durch das Drücken von „Play“, vom vorliegenden Ausnahmetatbestand nicht erfasst.

3.5. In der Beschwerde legt der Beschwerdeführer dar, mit dem KFZ an einer roten Ampel gestanden zu haben, während er das Handy in die Hand nahm, um Musik abzuspielen. Das gesetzliche Verbot des „Telefonierens am Steuer“ gilt nach dem klaren Gesetzeswortlaut während des Fahrens. Da dieser Begriff im Gesetz nicht näher definiert ist, ist auf den Zweck der gegenständlichen Bestimmung abzustellen. Das „Zum Stillstand Bringen“ eines Fahrzeuges an einer roten Ampel wird durch die Verkehrslage erzwungen und stellt daher ein Anhalten iSd § 2 Abs 1 Z 26 StVO 1960 dar. Es handelt sich um eine kurzfristige Fahrtunterbrechung und es ist jederzeit mit dem Umschalten der Ampel zu rechnen, woraufhin der Lenker seine Fahrt ohne unnötige Verzögerung fortzusetzen hat (LVwG OÖ vom 31. August 2022, LVwG-652487/2/ZO/HM).

Der Verwaltungsgerichthof hat in seiner Entscheidung vom 28. März 2014, 2012/02/0070 – zum Fall des Anhaltens an einer Kreuzung beim Linksabbiegen und dem Telefonieren während dieses Anhaltevorganges – dargelegt, dass „in einer Verkehrssituation, in der ein Lenker auf der Fahrbahn an der Ausführung seines Fahrmanövers nur kurzfristig verkehrsbedingt (Abwarten des Gegenverkehrs) gehindert wird, die gebotene Fortsetzung seines Fahrmanövers aber seine volle Aufmerksamkeit verlangt, jedenfalls nicht davon die Rede sein kann, dass das dabei erfolgende Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung nicht mehr vom Tatbestand des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 umfasst wäre.“

Dem ist zu entnehmen, dass nicht jedes „Stillstehen der Räder“ das „Fahren“ im Sinne des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 unterbricht. Die Begriffsgruppe „während des Fahrens“ ist daher nicht mit „in Bewegung befindlich“ gleichzustellen, sondern ist von einem Fahren auch im Falle des kurzfristigen Anhaltens – verbunden mit dem völligen Stillstand des KFZ – auszugehen, wenn die volle Aufmerksamkeit des Fahrers erforderlich ist.

Bei einer roten Verkehrsampel ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, dass Fahrzeuglenker das Verkehrsgeschehen weiter beobachten, verlangt doch die absehbare Fortsetzung der Fahrt die volle Aufmerksamkeit des Lenkers, welche bei Verwendung eines Mobiltelefons – wie im konkreten Fall durch das Drücken am Handy um Musik abzuspielen – nicht mehr angenommen werden kann.

3.6. Summa summarum hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 verwirklicht, da dem Telefonieren jegliche andere Verwendung eines Telefons, unabhängig von deren Dauer und Intensität – ausgenommen eine Verwendung als im Wageninneren befestigtes Navigationssystem – gleichzuhalten ist.

3.7. § 4 Abs 3 FSG ordnet neben der Anordnung einer Nachschulung durch die Behörde als weitere zwingende Rechtsfolge die Verlängerung der Probezeit um ein weiteres Jahr an, was im Führerschein einzutragen ist. Betreffend die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers besteht eine Probezeit bis 16. Mai 2025, sohin bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres durch den Beschwerdeführer. Da sich die Tat vom 8. September 2022 innerhalb der Probezeit ereignete, verlängert sich diese nun bis 16. Mai 2026 und ist dementsprechend auch im Führerschein einzutragen.

In ihrem Bescheid ordnete die belangte Behörde eine Probezeitverlängerung bis 16. Juni 2026 an, dies ist jedoch angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer am x geboren ist und daher das 21. Lebensjahr am 16. Mai 2025 vollendet, nicht richtig. Angesichts der Verlängerung der Probezeit um ein Jahr hätte die belangte Behörde im Spruch des Bescheides eine Probezeitverlängerung bis 16. Mai 2026 vorsehen müssen. Dies war entsprechend im Spruch zu korrigieren.

3.8. Es steht sohin fest, dass der Beschwerdeführer als Probeführerscheinbesitzer § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 übertreten hat. Gemäß § 4 Abs 3 iVm Abs 6 FSG ist sohin zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen und geht ex lege damit die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr einher. Da die belangte Behörde in ihrem Bescheid den Nachschulungstyp nicht angegeben hat, war der Spruch auch in diesem Punkt entsprechend zu konkretisieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anordnungen der belangen Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des von dem Beschwerdeführer begangenen schweren Verstoßes, für den eine Bestrafung durch Organstrafverfügung erfolgte, darstellen. Der vom Beschwerdeführer angefochtene Bescheid ist folglich rechtmäßig ergangen und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar